

Inhaltsverzeichnis

*Bebauungsplan (BP) Nr. 456 III  
„MAN-Spange zwischen Riedinger- und Stadtbachstraße,  
einschließlich ehemaliges Riedinger-Areal“  
Aufstellungsverfahren  
- 2. Öffentliche Auslegung-*

*Bebauungsplan (BP) Nr. 456 III  
„MAN-Spange zwischen Riedinger- und Stadtbachstraße,  
einschließlich ehemaliges Riedinger-Areal“  
Aufstellungsverfahren  
a) Zurückführung des Geltungsbereichs der bestehenden Veränderungssperre  
b) Erlass einer neuen Veränderungssperre für bisher noch  
nicht erfasste Teilbereiche*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Alpenstr.*
- *Taugogener Str. 3*

*Straßenbenennung – Am Technologiezentrum*

*Einziehung des ehemaligen öffentlichen Feldwegs Sanddornweg*

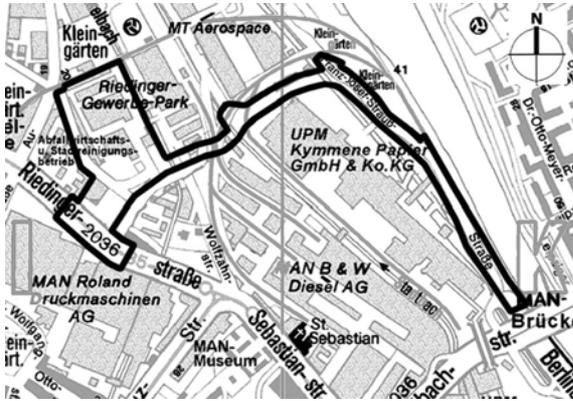
*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Martinschule/Neubau Ganztagschule - Landschaftsbauarbeiten*

*Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)-  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)*

- *MAN Diesel & Turbo SE*

*Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung*

**Bebauungsplan (BP) Nr. 456 III**  
**„MAN-Spange zwischen Riedinger- und Stadtbachstraße,**  
**einschließlich ehemaliges Riedinger-Areal“**  
 Aufstellungsverfahren  
**- 2. Öffentliche Auslegung-**



Der Stadtrat von Augsburg hat am 01.03.2012 beschlossen:

1. Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 456 III „Industriegebiet nördlich der Stadtbachstraße - Teilbereich West (MAN-Spange)“ wird im Vergleich zum Bebauungsplanentwurf des 1. Billigungs- und Auslegungsbeschlusses vom 22.07.1999 um die Grundstücke Fl.Nrn. 3563/1, 3564, 3564/2, 3566/3 und 3570 (südlich MAN-Spange) sowie 3524/2, 3566, 3566/1, 3566/2 und teilweise 3580 (nördlich MAN-Spange), jeweils Gemarkung Augsburg reduziert und um Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3317, 3317/4, 3409, 3506, 3506/2, 3506/4, 3507/2, 3510, 3510/10, 3558, 3580 und 3734 Gem. Augsburg, erweitert. Der BP Nr. 456 III wird ab sofort unter der Bezeichnung „MAN-Spange zwischen Riedinger- und Stadtbachstraße, einschließlich ehemaliges Riedinger-Areal“ weitergeführt.
2. Der auch inhaltlich geänderte Entwurf des BP Nr. 456 III für den Bereich der durch die Betriebsflächen der Firmen MAN Diesel, MT Aerospace und UPM Kymmene verlaufenden künftigen MAN-Spange zwischen der Riedingerstraße im Südwesten und der Stadtbachstraße im Südosten, einschließlich der Flächen des ehemaligen Riedinger-Areals in der Fassung vom 13.01.2012, wird gebilligt.
3. Der BP Nr. 456 III ändert in seinem Geltungsbereich die nachfolgenden rechtskräftigen Bebauungspläne und hebt sie insoweit auf:
  - BP Nr. 400 „Für das Gebiet zwischen Riedinger-, Wolfgang-, Wiesen-, Mittel-, Steg- und Innere Uferstraße“ (rechtskräftig seit 24.01.1964),
  - BP Nr. 418 „Für den Bereich der Auffahrtsschleifen von der Berliner Allee zur geplanten Nordtangente“ (rechtskräftig seit 30.06.1967),
  - BP Nr. 467 „Beiderseits der Stadtbachstraße (Fa. Haindl)“ (rechtskräftig seit 09.06.2000).

#### **Ziele der Planung**

Der Ausbau des städtischen und regionalen Straßennetzes sind wichtige Bausteine des Gesamtverkehrsplans der Stadt Augsburg. Durch den Bau von Entlastungsstraßen („Tangentensystem“) soll eine Entlastung und Aufwertung der Innenstadt und der zentralen Bereiche der einzelnen Stadtteile erreicht werden. Dabei kommt, neben den bereits verwirklichten bzw. ausgebauten Tangenten („Schleifenstraße“, „kleine“ und „große“ Ostumgehung, B 17), insbesondere der MAN-Spange eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung dieser Zielvorgaben zu.

Die MAN-Spange wird dabei vorwiegend in Tieflage als zweispurige Hauptverkehrsstraße (Staatsstraße) von der Riedingerstraße im Westen über die gewerblich/industriell genutzten Flächen zwischen Senkel- und Proviantbach bis zur Berliner Allee im Süden geführt. Neben einer nachhaltigen Entlastung des Knotens Stadtbach-/Sebastian-/Georg-Haindl-/Thommstraße soll diese Spange auch zu einer Verbesserung der Erschließungssituation für die in diesem Bereich ansässigen Gewerbe-/ Industriebetriebe beitragen.

Weiteres Ziel der Planung ist im Bereich des ehemaligen Riedinger-Areals die Sicherung des traditionellen Gewerbestandortes.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 12.03.2012 mit 13.04.2012** im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr erneut öffentlich aus. Ferner können diese Unterlagen **während der Auslegungsfrist** im Internet unter [www.stadtplanung.augsburg.de/beteiligung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/beteiligung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit. Soweit im Bebauungsplan auf spezielle Regelwerke verwiesen wird, können diese bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen (z.B. Gutachten, Stellungnahmen) zu den Schutzgütern Mensch (Lärm, Lufthygiene), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz), Boden (Altlasten, Versiegelung), Wasser (Gewässer- und Grundwasserschutz), Luft/Klima (Stadtklima, Lufthygiene), Landschaft (Orts- und Landschaftsbild), Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler, bauliche Anlagen, Infrastruktur) liegen dem Stadtplanungsamt vor und können dort auch eingesehen werden. Eine Auflistung dieser umweltbezogenen Informationen enthält der Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung des BP Nr. 456 III ist.

Stellungnahmen zu der Planung können **während der Auslegungsfrist** bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, vorgebracht werden, wobei die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen kann. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

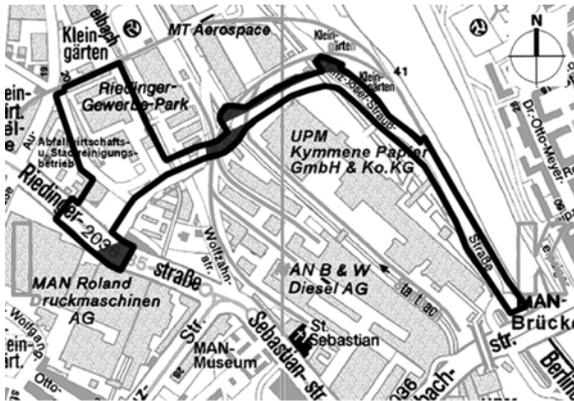
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichts-ordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ansprechpartner: Ulf Gnauert-Jende, Telefon 0821/324-6518.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan (BP) Nr. 456 III**  
**„MAN-Spange zwischen Riedinger- und Stadtbachstraße,**  
**einschließlich ehemaliges Riedinger-Areal“**  
Aufstellungsverfahren

- a) Zurückführung des Geltungsbereichs der bestehenden Veränderungssperre**  
**b) Erlass einer neuen Veränderungssperre für bisher noch nicht erfasste Teilbereiche**



Räumliche Geltungsbereiche:

- Zu a)  Änderungssatzung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre
- Zu b)  Erstmaliger Erlass der Veränderungssperre

Der Stadtrat von Augsburg hat am 01.03.2012 beschlossen:

Zu a)

Der Geltungsbereich der vom Stadtrat am 27.11.2008 beschlossenen Veränderungssperre (erste Verlängerung am 25.11.2010, zweite Verlängerung am 24.11.2011) wird auf Grundlage des vom Stadtrat am 01.03.2012 beschlossenen neuen Entwurfs zum BP Nr. 456 III in der Fassung vom 13.01.2012 zurückgeführt. Die Veränderungssperre tritt insoweit gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) außer Kraft.

Die Stadt Augsburg erlässt hierzu eine Änderungssatzung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem zugehörigen Lageplan im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 16.01.2012.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Zu b)

Desweiteren wird zur Sicherung der mit dem BP Nr. 456 III beabsichtigten Planung für die Teilbereiche des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 13.01.2012, die bisher noch nicht von einer Veränderungssperre erfasst waren, eine neue Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der konkrete räumliche Geltungsbereich der neuen Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 16.01.2012.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die neue Veränderungssperre in Kraft.

Die Änderungssatzung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre sowie die neue Veränderungssperre können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten: Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Hinweise

- a) Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:  
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperren sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:  
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  1. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Augsburg, 01.03.2012

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.02.2012 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2011-882-2  
Bauvorhaben: Abgrabung der anthropogenen (schadstoffbelasteten) Auffüllung  
Baugrundstück: Alpenstr.  
Flur Nr.: 4939/162 u.a., Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.02.2012 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2011-174-1  
Bauvorhaben: Errichtung eines Verbrauchermarktes mit Backshop, Büro und Stellplätzen  
Baugrundstück: Tauroggener Str. 3  
Flur Nr.: 174,174/2,174/3,175/2,175/7, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

### Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

### Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

## Straßenbenennung – Am Technologiezentrum

### 1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.01.2012 (Drucksache-Nr. 11/00672) erfolgte eine Straßenbenennung für den Bebauungsplan Nr. 900 „AUGSBURG Innovationspark“ (Erschließungsstraße im südöstlichen Teil).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

### Am Technologiezentrum

Straßenschlüssel: 09897  
Flurkarte: N.W. 9.22.3/10.22.23  
Postleitzahl: 86159  
Stadtbezirk: 32  
Planquadrat: I/K 12, I 13

Begründung:

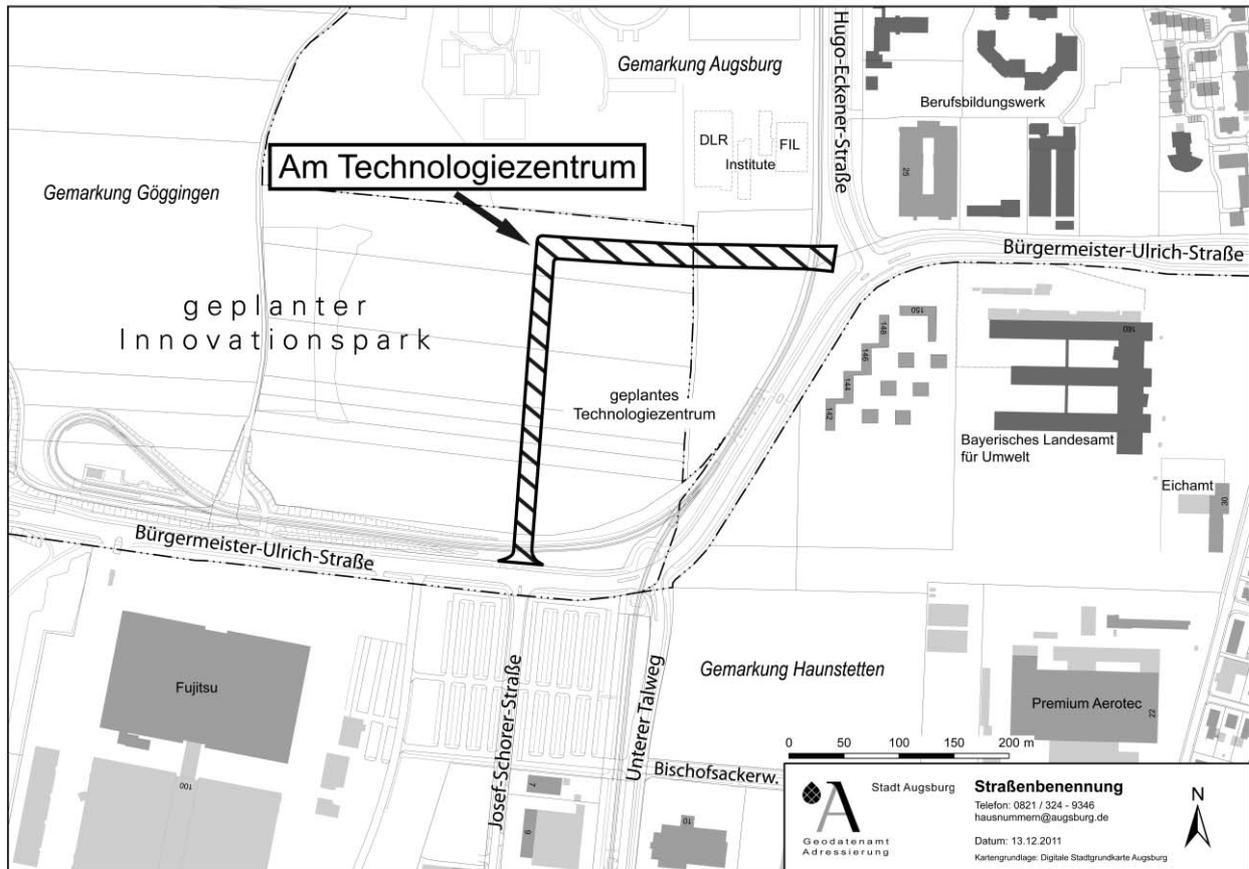
### Vorschlag der städtischen Bauverwaltung vom Dezember 2011

Die zu benennende Straße wird neben den zwei im Bau befindlichen Instituten und weiteren geplanten Einrichtungen auch das „Technologiezentrum Augsburg“ erschließen.

Das „Technologiezentrum Augsburg“ bietet die optimale Plattform zur Entwicklung von Produkten und Prozessen rund um die Faserverbundtechnologie. Unternehmen aller Branchen können sich hier mit ihren Projektteams einmieten und Ideen bis zur Systemreife bringen. Von der Werkstoffprüfung bis zur Nutzung von Testanlagen und Spezialmaschinen werden vor allem kleinere und mittlere Unternehmen von dieser einmaligen Infrastruktur profitieren. (Quelle: www.augsburg-innovationspark.com)

Diese wichtige Einrichtung des Innovationsparks soll sich in dem Namen der Erschließungsstraße widerspiegeln.

gez.  
Matzke  
Amtsleiter



### Einziehung des ehemaligen öffentlichen Feldwegs Sanddornweg

Die Stadt Augsburg beabsichtigt, den ehemaligen Feldweg Sanddornweg wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 210, 212 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg  
Referat 6, Tiefbauamt

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Martinschule/Neubau Ganztagschule - Landschaftsbauarbeiten

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, Tel. 0821/324-4605, Fax: 0821/324-3084, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung VOB/A
- c) www.ava-online.de, Vergabe-Nummer 650 11 006-017
- d) Ausführung von Bauleistungen, Landschaftsbauarbeiten
- e) Pestalozzistr. 12, 86154 Augsburg (Martinschule)
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:  
Abbrucharbeiten ca. 1.300 m<sup>2</sup>, Erdarbeiten ca. 550 m<sup>3</sup>, Pflasterarbeiten ca. 500 m<sup>2</sup> und Asphaltarbeiten ca. 830 m<sup>2</sup>,  
Abwasserkanalarbeiten, Pflanzarbeiten und Geländebearbeitung
- g) keine Lose
- h) Ausführungsbeginn 19.KW 2012, Fertigstellung 26.KW 2012
- i) Nebenangebote sind zugelassen
- j) siehe a) bzw. c)
- k) 16.03.2012
- l) siehe a) bzw. c)
- m) deutsch
- n) Freitag, 16.03.2012, 10 Uhr, siehe a) bzw. c) Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich.
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
- v) 15.04.2012
- w) Vergabepflichtstelle ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg - Referat 6

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)- und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Antrag der Firma MAN Diesel & Turbo SE, Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg, auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, für die Motorprüfstände in der Stadtbachstraße 1, Flur-Nr. 3580, Gebäude A 8
  - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 3 a – c UVPG
- I. Die Firma MAN Diesel & Turbo SE hat bei der Stadt Augsburg, gemäß § 16 BImSchG oben genannte immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach der Nummer 10.15 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Folgende Änderung ist beabsichtigt:

- Umbau 1-Zylinderprüfstand PST 38 in Werkhalle A 8
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 0,625 MW auf insgesamt 142,875 MW

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind, liegen bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, im Zimmer 479 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Mittwoch 7.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr und Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Rückfragen können in der Kernzeit (Montag bis Mittwoch 8.30 bis 15.00 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung (0821/324 -73 32 oder -73 22) gestellt werden.

Die Auslegungsfrist beginnt am 05.03.2012 und endet am 05.04.2012.

2. Einwendungen sind bei der unter 1. genannten Dienststelle bis einschließlich 19.04.2012 schriftlich zu erheben. Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die davon berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dazu findet, falls sachgerecht und erforderlich oder vom Vorhabensträger gewünscht, am 23.05.2012 um 10.00 Uhr im Besprechungszimmer 650 im Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg ein Erörterungstermin statt. Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwendungsführer erörtert werden.

Sofern der Erörterungstermin nicht stattfindet oder aus organisatorischen Gründen verlegt werden muss, wird diese Entscheidung den Betroffenen gesondert bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- II. Die Stadt Augsburg, Umweltamt, kommt im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10.5.1 des UVPG zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben und ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen erteilt das Umweltamt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Zimmer 404 oder unter Tel. 324-7332.

Stadt Augsburg  
Umweltamt

## Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung

Die Stadt Augsburg lädt gemäß § 4 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg zur Versammlung der Augsburger Bürger und Bürgerinnen mit Behinderung.

Diese findet statt am Mittwoch, 23. Mai 2012, Beginn 18.00 Uhr, im Oberen Fletz des Rathauses Augsburg, Rathausplatz 2.

Das Gebäude ist behindertengerecht und mit dem ÖPNV erreichbar.

Schwerpunktthema des Abends:

### **Wahl des Behindertenbeirates**

Die vorgeschlagene Tagesordnung im Einzelnen:

1. Eröffnung durch Sozialreferent Max Weinkamm
2. Bericht aus dem Behindertenbeirat
3. Neuwahl des Beirates
4. Anträge
5. Verschiedenes

Rede- und abstimmungsberechtigt sind Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die in Augsburg wohnen. Diese Teilnahmeberechtigten, sowie auch deren rechtliche Betreuer können in den Behindertenbeirat gewählt werden. Herzlich willkommen sind an diesem Abend jedoch alle Interessierten, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Wahlvorschläge für den Behindertenbeirat können bis spätestens 20. April 2012 schriftlich bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates eingereicht werden. Dort können Sie auch noch nähere Auskünfte über den Behindertenbeirat einholen: Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung, Fachbereich Sozialplanung, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, Telefon (0821) 324-4330; E-Mail: behindertenbeirat@augzburg.de.

Augsburg, im Januar 2012

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

Stadt Augsburg  
Amt für Soziale Leistungen